

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. III.

Nr. 33.

12. August 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Revision der Bundesverfassung.

Die Kommission des Nationalrathes, welche sich mit dem Entwurfe einer Revision der Bundesverfassung zu beschäftigen hat, ladet die schweizerischen Bürger, Gemeinden und Korporationen, welche derselben ihre Wünsche über diese Revisionsfrage einreichen wollen, ein, sie spätestens bis zum 31. dieß schriftlich an die Bundeskanzlei in Bern zu richten.

Neuenburg, den 2. August 1870.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Philippin, Nationalrath.

Bern, den 5. August 1870.

Kreis Schreiben.

Der schweizerische Bundesrath

an

sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In den gegenwärtigen kriegerischen Zeitumständen hat die Frage auch herantreten müssen, welche Haltung gegenüber etwaigen Fahnenflüchtigen (Deserteuren) und Fahnen scheuen (Refraktären) einzunehmen sei, und ob denselben gegenüber der Aufenthalt und die Ernährung von Seiten der Eidgenossenschaft gewährt werden solle oder müsse. In dieser Beziehung werden nachstehende Gesichtspunkte einer nähern Würdigung zu unterziehen sein:

Von jeher und seit dem Bestand der jetzigen Bundesverfassung ununterbrochen ist ein Unterschied gemacht worden zwischen politischen Flüchtlingen einerseits und Flüchtlingen der beiden genannten Kategorien andererseits. Diese Unterscheidung ist schon durch die Verschiedenheit der Bewegnisse gerechtfertigt, welche die einen und die andern Flüchtlinge zum Uebertritt in den fremden Staat getrieben haben. Während den politischen Flüchtlingen durch die Kantone, ausnahmsweise auch durch den Bund, stets ein Asyl und oft auch Unterstützung gewährt ward, sind hievon die Fahnenflüchtigen und Fahnen scheuen fast regelmäßig ausgenommen gewesen. Allerdings haben, wie bekannt, auch die letztern

Revision der Bundesverfassung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1870
Date	
Data	
Seite	149-150
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 598

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.